Ein- und Aussichten am Horizont der Mondsichtungskontroverse

Bacem Dziri*

Einleitung

Obgleich der Ramadan ein Monat der Barmherzigkeit und Besinnung ist, wühlen oftmals gerade dann die unterschiedlichen zeitlichen Datierungen zur Bestimmung von Beginn und Ende des Fastenmonats die muslimischen Gemüter auf. Dabei stellen sich nicht bloß alleine diese punktuellen Fragen nach der temporären Definition der Fastenzeit; vielmehr tritt hinter diesem Problem eine ganze Reihe von Grundsatzfragen hervor, die auf eine Lösung drängen. In diesem Artikel wird die Frage diskutiert, inwiefern diese Kontroverse als Indikator für tiefer verwurzelte Probleme betrachtet bzw. für deren Lösungen genutzt werden kann.

Konsequent weitergedacht verdichten sich bei der Mondsichtungskontroverse einzelne Fäden von miteinander verwobenen Problemen zu einem Knäuel großer Fragen wie dem Verhältnis des Islams zur Moderne und Globalisierung. Aus diesem Grund deutet die alljährlich beklagte Misere um die voneinander abweichenden Zeiten des Ramadanbeginns und des darauffolgenden Festes auf Herausforderungen, welche im Grunde genommen das ganze Jahr über bestehen, vielleicht sogar für unsere gesamte Epoche bezeichnend sind. Andererseits rufen die vom Ramadan ausgehenden Kräfte und Einflüsse einen essenziellen Impetus für die Meisterung gerade dieser Probleme hervor. Auf Grundlage dieser Überlegungen soll im vorliegenden Artikel einer spezifischen Frage nachgegangen werden, nämlich jener nach den potenziellen Wirkungen der Kontroverse um die Datierung des Ramadans auf die Verfasstheit der Muslime im Westen - an den Orten also, auf die die Unstimmigkeiten verlagert werden und an denen zeitgleich die eigene Einstimmung erprobt wird. Es soll hierbei weniger um eine inhaltliche Diskussion der verschiedenen Standpunkte in der Mondsichtungskontroverse gehen – solcherlei Bestandsaufnahmen gibt es bereits reichlich –, als vielmehr um die Untersuchung von Implikationen auf politischer, sozialer und weltanschaulicher Ebene, die sich aus diesem Problem für die Muslime im Westen ergeben. Damit wird das Angebot eines Perspektivwechsels unterbreitet, welcher die alljährlichen Kontroversen um den Ramadan als Hinweise auf umfassendere Probleme veranschaulicht und in diesem "Monat der Erinnerung" zugleich einen Ansporn für deren Überwindung sieht.

Das Aufeinandertreffen der Monde im westlichen Mikrokosmos

Bereits seit der Frühzeit des Islams sind juristische Meinungsverschiedenheiten (iḥtilāf) unter seinen Anhängern mal Grund für Spannungen und Stagnation, mal Quelle der Flexibilität und Dynamik gewesen. Mal wurden sie geduldet oder gar gefördert, mal wirkten sie disharmonisierend. Hinsichtlich der Frage nach der Mondsichtung und der damit zusammenhängenden Datierung von Beginn und Ende des Ramadans ist gemeinhin der Wunsch zu vernehmen, dass besonders für Muslime innerhalb einer bestimmten Region eine einvernehmliche und jeden iḥtilāf ausschließende Einigung (ittifāq) erfolgen soll. So sollen alle Muslime Deutschlands idealerweise das Fasten zusammen beginnen und beenden sowie zugleich und zusammen das anschließende Fest feiern. Ein iḥtilāf erscheint an dieser Stelle also unangebracht, da die einheitsstiftende Wirkung für die Religionsangehörigen in diesem Falle minimiert und die Gemeinschaft der Muslime durch ihre ethnische Herkunft und Rechtsschulzugehörigkeit gespalten würde, obgleich die Fast- und Festtage übergreifende religiöse Riten sein sollten.

246 HIKMA

^{*} Bacem Dziri, M.A., arbeitet am Institut für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück, ist Graduiertenstipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) und promoviert zum Thema des *Fiqh*- und *Adah al-Ihtiläf*.

Im Westen verdichtet sich der weltweit vorherrschende *iḥtilāf* bezüglich der Frage nach den für das Fasten im Mondmonat Ramadan und den darauffolgenden Festtagen relevanten Anfangs- und Schlussdaten zu einer besonderen Spannungssituation: Ungeachtet dessen, dass Muslime in ein und derselben Stadt leben, womöglich die gleichen Moscheen besuchen und neben-, mit- und füreinander beten, richten sie sich doch oft nach unterschiedlichen Festzeiten. So kommt es auch nicht selten vor, dass sich Muslime unterschiedlicher Herkunft und / oder Rechtsschulen in der unmittelbaren Nachbarschaft nach dem Land oder der religiösen Autorität richten, mit denen sie sich emotional verbunden fühlen oder in deren Rechtsprechung sie vertrauen und somit an ungleichen Tagen das Fest begehen. Es kommt bisweilen sogar vor, dass es in ein und derselben Familie zu Unstimmigkeiten kommt. Dies ist umso gravierender, da gerade in der sogenannten Diasporasituation den beiden Hauptfesten des Islams ein sehr bedeutender gemeinschaftsstiftender und identitätswahrender Wert beigemessen wird.

Zu den normativen Grundlagen für die Bestimmung der Fastenzeit

Ohne zu sehr auf die juristischen Details einzugehen, seien im Folgenden ausgewählte normative Ausgangspunkte genannt, die der Kontroverse zugrunde liegen. Die Aufforderung zum Fasten im Ramadan ist durch den Koran selbst bestimmt.¹ Die Art der Bestimmung der konkreten Zeitpunkte (mawāqīt) wird allerdings im Koran selbst nicht näher erläutert. Dort heißt es lediglich, "Wer also von euch während dieses Monats anwesend ist, der soll ihn fasten (fa-man šahida minkumu š-šahra fa-l-yaṣumh)." Weitere Erläuterungen zur Feststellung und Festlegung dieses neunten Monats innerhalb des islamischen Mondkalenders werden in einer Reihe von als authentisch (ṣaḥīḥ) klassifizierten Überlieferungen des Gesandten (aḥādīt) beschrieben.

Bei allen systematischen Darlegungen ist der Ausgangstext zumeist die Aussage des Propheten, wonach die Muslime ihr Fasten beginnen sollen, wenn sie ihn – gemeint ist der Mond – sehen, und ihr Fasten dann brechen sollen, wenn sie ihn nach einem Monat wieder sehen (wörtl.: sūmū 'li-ru'yatihī wa aftirū li-ru'yatihī). In anderen Versionen wird speziell der Neumond (al-hilāl) genannt. Damit wird zunächst die Orientierung an den Mondphasen zur Bestimmung des Ramadans zugrunde gelegt. Nicht nur weil das Sehen des Mondes hier explizit genannt wird, war die physische Sichtung des Mondes eine Voraussetzung zur Bekanntgabe eines Monatsbeginns. Vom Propheten wird weiterhin überliefert, dass er sagte, dass seine Gemeinde eine analphabetische Gemeinde sei, welche weder lesen noch rechnen könne. Wenn das Sichten des Mondes aufgrund von Wetterbedingungen nicht möglich sei, so heißt es in der Überlieferung des Propheten weiter, solle der Monat vor Ramadan, der Monat šā bān, auf 30 Tage festgelegt werden (wörtl.: fa in gubbiya 'alaykum fa-akmilū 'iddata šā 'bāna talātīn). In anderen Überlieferungen werden die 30 Tage nicht genannt; dort heißt es

Koran, 2/183-185: "Oh die ihr glaubt, vorgeschrieben ist euch das Fasten, so wie es denjenigen vor euch vorgeschrieben war, auf dass ihr gottesfürchtig werden möget. (Vorgeschrieben ist es euch) an bestimmten Tagen. Wer von euch jedoch krank ist oder sich auf einer Reise befindet, der soll eine (gleiche) Anzahl von anderen Tagen (fasten). Und denjenigen, die es nur schwer zu leisten vermögen, ist als Ersatz die Speisung eines Armen auferlegt. Wer aber freiwillig Gutes tut, für den ist es besser. Und dass ihr fastet, ist besser für euch, wenn ihr (es) nur wisst! Der Monat Ramadan (ist es), in dem der Koran als Rechtleitung für die Menschen herabgesandt worden ist als Rechtleitung und klarer Beweis der Rechtleitung und der Unterscheidung. Wer also von euch während dieses Monats anwesend ist, der soll ihn fasten, wer jedoch krank ist oder sich auf einer Reise befindet, der soll eine (gleiche) Anzahl von anderen Tagen (fasten). Allah will für euch Erleichterung; Er will für euch nicht Erschwernis, – damit ihr die Anzahl vollendet und Allah als den Größten preist, dafür, dass Er euch rechtgeleitet hat, auf dass ihr dankbar sein möget."

Allgemein besteht für religiöse Belange und für die islamische Zeitrechnung seit jeher der Mondkalender. Unter Bezugnahme auf den Koran 9/36 und 2/189 gilt dieser besonders für die Riten als entscheidend. Die Einführung einer islamischen Datierung unter 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb (gest. 644) hatte auch ordnungspolitische Gründe, da die seuledukidischen und sassanidischen Zeitrechnungen nicht praktikabel schienen, vgl. dazu Gerhard Endreß, *Der Islam in Daten*, München 2006, S. 14.

dann nur "legt es fest" (wörtl. *faqdurū lah*).³ Die Widersprüchlichkeit, die in diesen beiden Aussagen erkannt werden kann, sowie die daraus resultierenden Auslegungs- und Harmonisierungsversuche sind selbst ein Gegenstand der Kontroverse.

Die zahlreichen Variationen weiterer Überlieferungen mit zum Teil ausschlaggebenden Zusatzinformationen sollen hier nicht in Gänze aufgeführt werden. Auch weitere Überlieferungen, deren Inhalte sich signifikant von den genannten unterscheiden, können nur bei isolierter Betrachtung zu gänzlich anderen Deutungen führen und bleiben daher unberücksichtigt. Es ist durchaus wichtig, dass die Gesamtheit der Überlieferungen bei der Rechtsfindung systematisch untersucht wird, an dieser Stelle soll sich aber mit den genannten Hauptaussagen, die das normative Grundgerüst bilden, begnügt werden. Denn aus diesen generieren sich die markanten Rechtspositionen hinsichtlich des Geltungsbereiches und der Methode zur Bestimmung der islamischen Monatszeiten. Die Unterschiede jedoch sind nicht unbegrenzt, denn jede Interpretation muss sich auf die eine oder andere Weise mit dem Wortlaut einer Überlieferung decken lassen. Hinzu kommt, dass ein Mindestmaß an Rekurs auf frühere Gelehrte notwendig ist, um keinen in der Vergangenheit getroffenen Konsens (*iğmā*) zuwiderzulaufen. Alles andere kann sonst keine Legitimation finden, da es sich beim Fasten im Ramadan um eine essenzielle und obligatorische gottesdienstliche Handlung handelt, die unmittelbar aus den Hauptquellen abgeleitet wird.

Die juristischen Meinungsunterschiede hinsichtlich des Beginns und Endes des Ramadans

Vereinfacht kann zusammengefasst werden, dass die Dreh- und Angelpunkte der hauptsächlichen juristischen Differenzen hinsichtlich der Kontroverse um die Bestimmung von Anfang und Ende des Ramadans in folgenden zwei sich gegenüberstehenden Grundpositionen ihren Ursprung haben:

a) Regional- oder globalgültige Sichtung (iḥtilāf aw ittiḥad al-maṭāli ')

Der Begriff maţāli bezeichnet den Plural von "Horizont" oder eines Längengrads, und die hiermit zusammenhängende Differenz besteht in der Frage, ob eine Sichtung des Neumondes (hilāl) am Horizont einer Region für beliebige und / oder benachbarte andere Regionen ebenso Geltung haben sollte. Beginn und Ende des Ramadans gelten damit entweder für alle geografischen Gebiete oder für einen wie auch immer begrenzten Bereich. Müssten beispielsweise die Muslime in Deutschland fasten, wenn in Frankreich, der Türkei oder etwa in Saudi-Arabien der Mond gesichtet wird, oder sollten sie warten, bis in Deutschland der Mond sichtbar wird? Mit beiden Geltungsansprüchen ist eine Reihe von Folgefragen verbunden, die von muslimischen Gelehrten erörtert wurden, an dieser Stelle aber ausgelassen werden müssen. Fest steht, dass die meisten Gelehrten in der Frühzeit und im klassischen wie nachklassischen Zeitalter des Islams, jedenfalls vor der Moderne, tendenziell eine für alle Regionen gültige Sichtung (ittihad al-maṭāli) favorisierten. Es gab jedoch nie eine alle Rechtsschulen übergreifende absolute Negierung der ausschließlich lokal oder regional gültigen Sichtung.

b) Sichtung oder Berechnung des Neumondes (ru'yat aw hisāb al-hilāl)

Zur Bestimmung des Monats gibt es die Möglichkeit, den Neumond entweder zu sichten bzw. sich auf die Zeugenaussage(n) der Sichtung durch eine Person(engruppe) zu verlassen, oder aber die theoretische Möglichkeit zur Sichtung wird (alleine) mit wissenschaftlichen Methoden berechnet (ohne dass dann eine reale Sichtung mit dem Auge nötig wäre). Bis zur Moderne bildete die Berechnung als Methode allenfalls eine kleine Mindermeinung innerhalb der islamischen Gelehrsamkeit. Sie wurde bestenfalls unter strikten Bedingungen und in Ausnahmefällen (*ruḫaṣ*) geduldet. Diesbezügliche Auffassungen dürften sich in der Gegenwart jedoch verändert haben. Viele Gelehrte befürworten heute die astronomischen Berechnungen bei gleichzeitiger physischer Sichtung, andere betrachten hingegen die bloße Berechnung des Neumondes als ausreichend. Letztere Auffassung

_

³ Alle in diesem Absatz erwähnten Überlieferungen finden sich sowohl bei al-Buḫārī als auch bei Muslim.

scheint eine gänzlich neue in der Rechtsgeschichte zu sein, weshalb sie unter einem erheblich größeren Legitimationsdruck steht.

Zwar haben sich gerade bei den Muslimen im Westen durchaus Spielarten herausgebildet, die sich aus verschiedenen Elementen dieser unterschiedlichen Grundpositionen zusammensetzen, doch kann gesagt werden, dass heute die Berechnungsmethode in aller Regel mit der globalgültigen Sichtung und die physische Sichtung mit der regionalgültigen Sichtung einhergehen. Ebenso ist aber auch feststellbar, dass früher die gängige Meinung eher die globalgültige physische Sichtung vertrat, während heute faktisch eher die regionalgültige Berechnung favorisiert wird.

Eine weitere, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß vorherrschende Kontroverse betrifft die für das islamische Mondjahr relevante Datumsgrenze (*International Date Line*) und damit verbunden, den Stellenwert von Mekka als Zentrum der islamischen Welt.⁴ Mit der Suche nach der richtigen Deutung geht also auch die Frage nach einer zu befolgenden Autorität einher.

Alte Probleme in neuen Kontexten

Über die Jahrhunderte hinweg ist die Auseinandersetzung hinsichtlich der Bestimmungen zur Datierung des Mondkalenders nie abschließend geklärt worden. In der Moderne jedoch tritt die Debatte unter veränderten Umständen auf, was wiederum zu ihrer Intensivierung führt. Durch das Einsetzen der Neuzeit, Moderne und Postmoderne sowie durch die Auswirkungen der Globalisierung wurden die Verhältnisse des klassisch-traditionellen Diskurses stark infrage gestellt. Die um ihre Selbstbehauptung ringenden Positionen fechten sich in einer Zeit informationstechnologischer Revolutionen mit neuer Vehemenz gegenseitig an. Prinzipiell ist die Diversität des Islams nie bloß das Produkt einer Textkultur, die Raum für unterschiedliche, gar gegensätzliche Auslegungen bietet, sondern immer auch das Ergebnis einer Diskursivität, die zu allen Zeiten wieder auftreten kann.

Neu ist im modernen Diskurs die allgemeine Zuversicht in die technologischen Errungenschaften – man könnte auch von einem Primat sprechen – und daraus resultierend der Verlass auf die Genauigkeit astronomischer Berechnungen, die sich zumindest unterstützend, wenn nicht sogar ersetzend vor die traditionelle Verfahrensweise stellen. Zusätzlich wird zunehmend eine seitens eines Zeugens proklamierte Sichtung des Mondes zurückgewiesen, falls diese aus astronomischer Beurteilung theoretisch im Bereich des Unmöglichen liegt. Am Beispiel Ägyptens lässt sich die Auswirkung dieses modernen Ansatzes anhand renommierter Gelehrter wie etwa Muḥammad Baḥt al-Muṭīʿī (gest. 1354/1936), Ṭanṭāwī Ğawharī (gest. 1359/1940), Muḥammad b. Muṣṭafa al-Marāġī (gest. 1364/1945) und Aḥmad Muḥammad Šākir (gest. 1377/1958) nachzeichnen. Letzterer verfasste im

Der Bau des Hochhauskomplexes *Abrāğ al-Bayt* gegenüber der Kaaba mit der markanten Uhr an dessen Höhe kann durchaus als Symbol für den Anspruch auf Deutungshoheit in diesem Bereich verstanden werden.

⁵ Zur Debatte in der klassischen Zeit vgl. Zulfiqar Ali Shah, *The Astronomical Calculations and Ramadan: A Fiqhi Discourse*, Herndon (Virginia) 2009, S. 85-91

Vgl. Marco Schöller, Wahrheit und Methode in der Islamwissenschaft, Wiesbaden 2000, S. 66f.

Etliche Studien befassten sich rückwirkend mit den Verkündungen von religiös relevanten Datierungen der letzten Jahrzehnte in verschiedenen arabischsprachigen Ländern. Dabei wurde festgestellt, dass aus astronomischer Sicht, die genaue zeitliche Bestimmung der Feste und des Ramadans nur in den wenigsten Fällen möglich war. Auffällig sei bei den Studien außerdem die vergleichsweise hohe Korrektheit der Datierungen in Marokko, wo sich mehrere ausgebildete und offizielle Beobachter zu den relevanten Zeiten auf die Minarette begeben, um von dort gemeinsam den Mond mit dem bloßen Auge zu sichten. Vgl. zu den Studien das Interview mit dem Projektleiter und Präsidenten des Islamic Crescents' Observation Project (ICOP), Ahmad Šawkat 'Awda, in der Sendung Bilā Ḥudūd vom 03.01.2008 auf al-Jazeera, URL: http://www.aljazeera.net/programs/pages/c35041f7-b595-451b-a735-08a85172726e (letzter Abruf: 28.09.2012).

Jahre 1939 eine Abhandlung mit dem Titel Awā'il aš-Šuhūr al-'Arabiyya⁸, in der er sich nicht allein für die Möglichkeit eines auf wissenschaftlichen Berechnungen beruhenden Kalenders aussprach, sondern darüber hinaus auch für dessen Notwendigkeit. Šākir wurde seinerzeit für seinen Ansatz heftig kritisiert, heute allerdings neigen immer mehr Gelehrte zu dieser Auffassung.⁹

Eine weitere tief greifende Veränderung des Diskurses ist der revolutionären Innovation moderner Medien geschuldet. Vom Radio angefangen bis hin zum Internet mit seinen heute sehr vitalen virtuellen sozialen Netzwerken erfährt die Distribution von Informationen zuvor unbekannte Ausmaße. Noch Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Verbreitung der Nachricht von der Sichtung des Neumonds mittels Radio oder Telefon vielerorts schlichtweg nicht anerkannt. Heute hingegen ist es kaum mehr vorstellbar, dass via Internet gemeinsame Fragen nicht kontrovers diskutiert oder der Beginn des Ramadans nicht online verkündet werden können. Damit stehen die alten und neuen Fragen einer zuvor ungeahnten Anzahl von antwortenden Stimmen gegenüber, wodurch die Linien des *ihtilāf*-Diskurses neu gezogen werden und Differenzen sowohl zwischen den Gemeinden als auch innerhalb dieser verstärkt entstehen. Dabei ändern sich letztlich auch die Konzeptionen des Wissens und die Vorstellung vom Ideal einer religiösen Autorität (*ʿālim*), wobei die Etablierung von modernen Gegenautoritäten zu erheblichen Verstimmungen führen kann. So werden die traditionellen Bestimmungen aufgeweicht, die zuvor beispielsweise innerhalb von Landesgrenzen oder von Familien Geltung fanden.

Im Kontext der Globalisierung stellt sich für die Muslime in den westlichen Ländern aufgrund ihres Migrationshintergrundes darüber hinaus die Frage, nach welcher Maßgabe sie sich in religiösen Belangen richten sollen. Während in den Ländern mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung auf nationaler Ebene die religiös relevanten mawāqīt (Zeitpunkte) weitestgehend durch die jeweiligen Staaten oder den mit ihnen verbundenen religiösen und / oder politischen Einrichtungen geregelt werden, existiert eine solche übergreifende Regulierung in den westlichen Ländern nicht. Dieser Sachverhalt wiederum wird von einigen Gelehrten mit dem Prinzip des ihtilāf al-maṭāli (der unterschiedlichen Datierung in verschiedenen Regionen) legitimiert, andere wiederum lehnen dieses ab. Beide Argumentationsrichtungen können sich auf Traditionsstränge beziehen, die sich im Laufe der islamischen Rechtsgeschichte entwickelt haben. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang für die Muslime im Westen, dass ihnen eine solche amtliche Normierung fehlt. Eine weitestgehende Einigung auf nationaler Ebene durch entsprechende Institutionen innerhalb der westlichen Länder hängt nicht unbedingt von der jeweiligen Religionspolitik des Landes ab. Fehlt es an einer legitimierten Autorität, kann der Grundsatz innerhalb der Rechtsmethodologie (uṣūl al-fiqh), wonach das Urteil der autoritä-

Aḥmad Muḥammad Šākir, Awā 'il aš-Šuhūr al- 'Arabiyya. Hal yağūz šar 'an Itbātuhā bi-l-Ḥisāb al-falakī, o O. 1939

Vgl. Ebrahim Moosa, "Ahmad Shakir and the Adoption of a Scientifically-Based Lunar Calendar", in: Islamic Law and Society, Vol. 5, No. 1 (1998), S. 57-89. In anderen Teilen der islamischen Welt dürfte sich der Wandel nicht weniger problematisch ereignet haben. Von Karachi wird berichtet, dass die Menschen, nachdem die dortige Regierung die Zeit des Fastenbrechens mittels astronomischer Berechnungen verkündet hat, auf den Straßen den Slogan "Heute ist das 'īd der Regierung, morgen ist das Fest der Muslime" ausriefen; siehe Annemarie Schimmel, Das Islamische Jahr – Zeiten und Feste, München 2002, S. 109.

Dazu einige Beispiele aus Pakistan bei N. Hanif, *Islam and Modernity*, New Delhi 1999, S. 344f.; Moosa, "Ahmad Shakir and the Adoption of a Scientifically-Based Lunar Calendar", S. 69.

Vgl. Dazu Lorne L. Dawson / Douglas E. Cowan, Religion Online: Finding Faith on the Internet, New York 2004, S. 119.

In Österreich beispielsweise ist der Islam als Religion und als Körperschaft des Öffentlichen Rechts anerkannt, dennoch gibt es keine durchgängige Einigung bezüglich des Beginns von Ramadan, vgl. dazu die Ergebnisse der Studie von Kerstin Tomenendal / Sena Doğan / Valeria Heuberger, Ramadan in Österreich, Klagenfurt 2009. Dennoch dürfte sich auf dieser Grundlage und im Vergleich zu anderen westlichen Ländern eine Einigung erheblich leichter gestalten lassen.

ren Instanz die unterschiedlichen Ansichten aufhebt (hukm al-hākim yarfa u al-hilāf), nicht greifen.
Anders als bei Muslimen der herkömmlichen Herkunftsländer gibt es innerhalb der neuen Lebenswelten der Muslime in Europa keine weitläufig anerkannten institutio-nalisierten Autoritäten, welche die Festtage bestimmen und die Allgemeinheit der Muslime entsprechend schulen. Während die Bestimmungen zum Opferfest aufgrund der aus allen Teilen der Welt nach Mekka und zurückpilgernden Muslime weniger Kontroversen hervorbringen, gestaltet sich die Einigung auf ein Datum beim Ramadanfest schwieriger.

Und so kommt es, dass gerade zum Ramadan - dem Monat der Barmherzigkeit - jedes Jahr Debatten oder zumindest Fragen und Unsicherheiten auftreten, welche die Freude auf das anstehende Fest trüben können. Die Folgen sind eine alljährliche Verwirrung bis hin zu Streit und Frustration ob der Unstimmigkeiten, die gerade an den Festtagen aufkommen. Schließlich gehören das Fasten im Ramadan sowie die Pilgerfahrt (hağğ) im 12. Mondmonat (du-l-hiğğa) zu den fünf Säulen des Islams. Anders als beim muslimischen Opferfest, dem der haǧǧ folgenden Festtag des 'īdu l-aḍḥā, bei dem sich oft nach der hağğ und den Pilgern orientiert wird, gibt es beim Zuckerfest ('īdu l-fiṭr') kein regionsübergreifende Merkmal zur eindeutigen Bestimmung. 14 Selbst die Synchronisierung des 'arafa-Tages und des 'īdu l-adhā mit den in Saudi-Arabien getroffenen und an diese gebundenen Datierungen sind nicht unumstritten. 15 Doch auch wenn die Quellenlage hinsichtlich der Orientierung an der Pilgerfahrt - und damit an Saudi-Arabien - spärlich erscheinen mag und einige Vorbehalte gegenüber der weltweiten Synchronisierung der id al-adhā-Datierung mit der Pilgerfahrt (hağğ) bestehen, erscheint diese Option vielen Muslimen dennoch plausibel und vor allem praktikabel. Außerdem folgt man damit einer autoritativen Menge, und zwar einer nicht unbedeutenden, nämlich der "Delegation Gottes" (wafdu-l-llāh), also den Mekka-Pilgern. Schließlich würden nur wenige Pilger gerne zu hören bekommen, dass sie aufgrund astronomischer Kalkulationen zu einem falschen Tag an 'arafa gestanden hätten und ihre hagg somit zumindest formell gesehen ungültig wäre. Dennoch wird die oft willkürlich erscheinende Bestimmung des 'id al-adhā häufig kritisiert und nicht selten auch als Missbrauch gewertet. Bezüglich des Opferfestes herrscht zwar auf globaler Ebene auch keine Einigung, doch hier neigen viele Staaten dazu, sich nach Saudi-Arabien zu richten, um den Pilgern des jeweiligen eigenen Landes entgegenzukommen. Diese Notwendigkeit scheint hinsichtlich des Ramadanfestes weniger gegeben zu sein. Die Kontroverse um die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Datierung der Festtage verlagert sich nun in die "Diasporaländer", die sich nun mit der Herausforderung konfrontiert sehen, diesen Unstimmigkeiten begegnen zu müssen. Dies geschieht zuweilen auch in einem völligen Unverständnis für die Religionspolitik der jeweiligen muslimischen Herkunftsländer. Hinzu kommt die vorherrschende Verwirrung bei den autochthonen Muslimen, die zum Islam konvertiert sind und bei den Kontroversen nicht wissen, wonach sie sich richten sollen. Daher streben nicht wenige Muslime nach einer einheitlichen, zumindest abgestimmten globalen Regelung. Es ist kein Geheimnis, dass die Unstimmigkeiten der muslimischen Länder oftmals auf handfeste politische und weitaus weniger auf religiös bedingte Ursachen zurückzuführen sind, die dann auf Kosten der Muslime in Europa ausgetragen werden. Diese Problematik ist möglicherweise vielen Muslimen in den islamischen Ursprungsländern nicht in all ihren Ausmaßen be-

Hier sei daran erinnert, dass die heute allgemeingültige Anwendung des Gregorianischen Kalenders eine Umstellung war, die durch die Autorität des Papstes Gregor XIII. im Jahre 1582 verordnet wurde.

Die Organization for Islamic Cooperation (OIC) versucht diese Lücke politisch zu füllen und hat hinsichtlich dieser Problematik mehrere Konferenzen veranlasst. 1978 hat die OIC Prinzipien ausgearbeitet, die dem Problem Abhilfe schaffen sollen. Der OIC ist es allerdings bisher nicht gelungen, ihren Anspruch zu realisieren, unter Muslimen als transnationale Autorität akzeptiert zu werden. Jedenfalls genießt die hagg, welche vornehmlich von Saudi-Arabien organisiert wird, eine weitaus höhere Autorität.

Von dieser Kontroverse zeugen mehrere Stellungnahmen, beispielsweise die Ausführungen Ahmad Shākirs, siehe dazu Moosa, "Ahmad Shakir and the Adoption of a Scientifically-Based Lunar Calendar", S. 70 und S. 85, so auch das in jüngerer Zeit von Zulfiqar Ali Shah erstellte Gutachten, Eid al-Adha is connected with Hajj, o.O, o.J.

wusst, da ihre jeweiligen Staaten ihre Feste auf nationaler Ebene regulieren. Für Muslime im Westen jedenfalls bleibt die stete Empörung allein auf Dauer höchst unbefriedigend.

Neue Antworten in neuen Kontexten

Die Kontroversen wurden augenscheinlich bis heute nicht beigelegt. Die inhaltlichen Argumente der jeweiligen Positionen sollen auch an dieser Stelle nicht im Vordergrund stehen. Es soll hier genügen zu erwähnen, dass es sich bei diesen Positionen um legitime Formen der Rechtsfortbildung (*iğtihād*)¹⁶ handelt, die zwar von Grund auf hinterfragt werden können, aber immerhin zumindest eine potenzielle Richtigkeit in sich tragen.¹⁷ Wichtiger ist im Folgenden die Skizzierung praktischer Lösungsansätze, die von Muslimen im Westen verfolgt werden können.

In Amerika beispielsweise gab es einige Gemeinden, die sich hinsichtlich des Beginns und Endes des Ramadans nach bestimmten muslimischen Ländern richteten, andere, die ihre eigene Sichtung mit dem Auge nach traditioneller Art bevorzugten, und wiederum andere, die sich allein auf Berechnungen stützten. 1993 gab es dann eine Konferenz, die sich dieser Problematik widmete und zu einem zunächst weitläufig akzeptierten Ergebnis kam: Beginn und Ende des Ramadan sollen sich nach der Mondsichtung richten, sofern diese nicht astronomischen Berechnungen wiederspricht. 18 Im Laufe der Jahre und nach nie ganz zur Ruhe gekommenen Kontroversen kam es dann zu einer institutionellen Umstellung auf einen rein rechnerisch erstellten Mondkalender. Daran hatte der an die Islamic Society of North America (ISNA) angegliederte Fiqh Council of North America (FCNA) einen entscheidenden Anteil. 2006 rief dieser nämlich zu einer allgemeinen Umstellung auf einen wissenschaftlich berechneten Kalender auf. Ein Jahr darauf änderte der FCNA die mathematischen Parameter der Berechnungsmethode und folgte dabei dem Aufruf des European Council of Fatwa and Research (ECFR), der wiederum einer der saudischen Administration dienenden Berechnungsmethode des Mondkalenders folgte. 19 Die Entscheidung des ISNA wurde allerdings nicht kritiklos übernommen; viele Gemeinden richteten sich faktisch nicht danach und prominente Autoritäten bestritten ihre Richtigkeit wortstark und mit gewichtigen Argumenten.²⁰ Diese Kritiken ließen wie-

Bei genauerer Betrachtung würde sich zeigen, dass die Gründe für die Meinungsunterschiede (asbāb al-ihtilāf) neben nicht zu nivellierenden historischen und politischen Ursachen auch religionsrechtlicher und methodischer Natur sind. Während einige Gelehrte eher nur die Möglichkeit einer dem Wortlaut getreuen Deutung der Quellen konstatieren, meinen die anderen die ratio legis ('illā) hinter den Geboten Gottes erkennen zu wollen. Diese ratio legis selbst wiederum wird von den Gelehrten bei mindestens drei kritischen Fragen der juristischen Urteilsfindung unterschiedlich eingeschätzt. Während einige das Sichten des Neumondes an sich als einen Akt des Gottesdienstes begreifen, sehen andere darin nur das Mittel zur Ermittlung des eigentlichen Grundes, nämlich die Festlegung der mawāqūt durch das Hervortreten des Neumondes. Ferner liegt eine unterschiedliche Beurteilung jener 'illā vor, die zu der Aufforderung des Aufzählens auf 30 führte, also wenn der Mond nicht gesichtet wurde: Die einen finden in der ummī-Eigenschaft (Analphabetismus) der damaligen Gesellschaft den Grund, die anderen sehen ihn in der gummī-Eigenschaft (Bewölkung) der Atmosphäre. Hinzu kommen die linguistischen Ursachen hinsichtlich bestimmter Begriffe wie hilāl oder Ausdrücken wie faqdurū lah und ihrer Bedeutungen.

Zur rechtsmethodologischen Diskussion um die Frage, ob jeder *muğtahid* Recht hat, siehe Birgit Krawietz, *Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam*, Berlin 2002, S. 327-352.
 Vgl. lyas Ba-Yunus / Kassim Kone, *Muslims in the United States*, Westport (Connecticut) 2006, S. 148.

Vgl. Vernon James Schubel, "Islamic Calendar", in: Edward E. Curtis, Encyclopedia of Muslim-American History, New York 2010, S. 286f.; siehe zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik durch den Vorsitzenden des ECFR: Yusuf Al-Qaradawi, Approaching the Sunnah: Comprehension and Controversy, Herndon 2006, S. 146-155.

Hierzu wurde eine Konferenz einberufen, deren Mitglieder eine Resolution verabschiedet haben, in der sie sich weiterhin für das Sichten des Mondes aussprachen. Zu den Kriterien der Gültigkeit dieser Sichtung gehört jedoch auch die Übereinstimmung mit einigen astronomischen Paradigmen, siehe Ahsan Irfan, National Moonsighting Conference, San Jose (California) 2007, URL: http://www.ramadan.co.uk/san-jose-07.pdf (letzter Abruf: 18.03.2012); vgl. zu dieser Position auch die Ausführungen von Mokhtār

derum nicht lange auf eine Erwiderung warten,²¹ und obwohl sich die Positionen substanziell nicht verändert haben, gibt es Versuche, in Anbetracht eines erstrebenswerten höherwertigen Gemeinwohls (*maslaha*) aufeinander zuzugehen.²²

In Europa haben die Länder Frankreich, Niederlande und Belgien bis zum Jahre 2007 eine koordinierende Instanz zur Ermittlung der astronomischen Möglichkeiten für eine Mondsichtung bzw. für die Festlegung der Monatsdatierungen gehabt. Da im gleichen Jahr die Maßgaben des ECFR erschienen sind, welche eine Einigung entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnis- und Berechnungsmöglichkeiten nahegelegt haben, orientierten sich in Deutschland einige arabischsprachige Moscheen danach. Hier hat der einzige von Muslimen arabischer Herkunft dominierte Verband, der Zentralrat der Muslime (ZRM), im Jahre 2008 zu einer Einigung hinsichtlich der Monatsdatierungen mit den anderen drei großen türkisch geprägten Verbänden gefunden.²³ Sie alle sind seit 2007 im Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) zusammengeschlossen. So ist in dem europäischen Land mit den meisten türkischen Einwanderern erstmals eine Einigung auf nationaler Ebene unter den maßgeblichen Verbänden in Deutschland gelungen, also ca. ein halbes Jahrhundert nach der Präsenz einer größeren Anzahl von Muslimen in Deutschland. Zuvor bestanden selbst unter den türkischen Verbänden Uneinigkeiten. Mit diesem Beschluss entsprachen die Verbände dem immer (besonders im Ramadan) wiederkehrenden Wunsch vieler Muslime nach der Vereinheitlichung ihrer religiösen Feste. Allerdings konnte sich der Beschluss dieser Verbände faktisch nicht überall durchsetzen. Noch sind emotionale Bindungen an die Heimat- bzw. Herkunftsländer stark und zuweilen sind auch Vorbehalte gegenüber der Genauigkeit des erarbeiteten Verfahrens anzutreffen. Seit 2010 schaltet sich ein Verein mit dem Namen "Der hohe Rat der Gelehrten und Imame in Deutschland" (HRGID) in die öffentliche Diskussion ein und vertritt dort einen dem KRM entgegengesetzten Kurs.²⁴ Auch die Onlineplattform "Mondsichtung.de" geht 2012 nicht mit den Bestimmungen des KRM konform.²⁵ Doch auch in Deutschland hängen einige Gemeinden und Meinungsträger mit divergierenden Ansichten zum KRM diese hinten an, um dem höheren Ziel der Harmonisierung der muslimischen Gemeinschaft innerhalb Deutschlands zum Ramadan nicht im Wege zu stehen.²⁶

Maghrāoui, An Islamic Legal Analysis of the Astronomical Determination of Beginning of Ramaḍān, o.O. August 2007, URL: http://www.zawiyah.net/paper.pdf (letzter Abruf: 18.03.2012); Hamza Yusuf, Caesarean Moon Births: Calculations, Moon Sighting, and the Prophetic Way, o.O. 2006.

- Vgl. u.a. Zulfiqar Ali Shah, The Astronomical Calculations and Ramadan: A Fiqhi Discourse, Herndon (Virginia) 2009.
- So wird etwa auf einer von Zaid Shakir mit betreuten Homepage, die den Zweck der Förderung des lokalen Sichtens verfolgt, über eine in Anbetracht der Umstände erfolgten Umstellung auf das globale Sichten informiert, siehe: "Imam Zaid on the Crescentwatch Policy Change", URL: http://www.crescentwatch.org/cgi
 - bin/cw.cgi?action=ART&subaction=viewdetails&articlesubmit=Go&a_id=7 (letzter Abruf: 18.03.2012). Allerdings scheint dieser Kompromiss nicht mehr als eine Ausnahmeregelung (*ruḥsa*) im Interesse der Gesamtheit zu sein, die nicht zum Standard werden soll, weshalb das Sichten des Mondes in jedem Fall weiterhin praktiziert werden soll.
- Pressemitteilung des KRM vom 26.08.2008: "Ramadan beginnt am 1. September 2008: Muslime verabschieden gemeinsame Berechnungsgrundlagen"; siehe URL: http://islam.de/files/misc/ramadan/KRM-Ramadan08-de.pdf (letzter Abruf: 02.01.2011).
- Selbstdarstellung und Stellungnahmen zum Ramadanbeginn sind folgender Internetseite zu entnehmen: URL: http://www.hrgid.de (letzter Abruf: 19.07.2012).
- Vgl. "Wann beginnt der Ramadân 1433 n.H.?", URL: http://www.mondsichtung.de/wann-beginnt-derramadan-1433-n-h/ (letzter Abruf: 19.07.2012).
- Als Beispiel sei hier die *Islamische Zeitung* genannt, deren Herausgeber den Willen zur Einheit begrüßen, dennoch aber sehr vorsichtig und kritisch gegenüber den inhaltlichen Begründungen und der methodischen Bestimmung der Ramadanzeiten bleiben, vgl. dazu: "Die Art, wie der Ramadanbeginn festgelegt wird, sollte sich an islamrechtlichen Argumenten festmachen, meint Abu Bakr Rieger Kommentar: Sichtung",

Einsichten und Aussichten

Die ordentliche Umsetzung einer jeden Säule des Islams hat beträchtliche Auswirkungen auf das allgemeine Leben einer muslimischen Gesellschaft. Eine oberflächliche Auseinandersetzung mit der Datierungsproblematik, immer dann, wenn sie akut wird, täuscht über darüber hinausgehende Herausforderungen hinweg: Die Voraussetzungen für eine befriedigende Lösung liegen nicht im Versuch, sich auf eine Methode der Datierung zu verständigen, denn wie man es auch wendet, es wird immer unterschiedliche Ansichten dazu geben. Über 1.400 Jahre Geschichte und die jüngsten Entwicklungen in den westlichen Ländern müssten hierfür Lehre genug sein. Die in den letzten Jahren eingeschlagenen Wege, Regelungen für eine Einigung bezüglich des Anfangs und Endes des Ramadans zu finden, sind insgesamt relativ jung und werden Zeit brauchen, um sich zu bewähren. Andere Voraussetzungen zur Bewältigung der Ramadan-Datierungsproblematik werden zwischen den Fastenzeiten von der muslimischen Allgemeinheit vergessen oder vernachlässigt. In jedem Ramadan erinnert uns dieser Monat jedoch nicht nur an die notwendige spirituelle Wiederbelebung, sondern auch an die vernachlässigten Bedingungen zur Lösung genereller Schwierigkeiten. Und vielleicht liegt in jener spirituellen Erhebung der nötige Impuls zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten. In gewisser Weise liegt damit in der Unzufriedenheit über vergleichsweise weniger belastende Missstände eine Chance, viel gravierendere Miseren zu lösen. Dieser grundsätzliche Verarbeitungsprozess wird nicht zuletzt auch durch die Uneinigkeit im Ramadan angestoßen und lässt sich anhand der Entwicklungen der Muslime im Westen sehr gut beobachten.

So wird z.B. im Verlauf der Auseinandersetzung mit den Mondsichtungsdebatten allen voran eine Neuevaluation der Selbstverortung und des Selbstverständnisses der Muslime im Westen ausgeführt. Unlängst wurde die polarisierende Aufteilung der Welt in "Haus des Islams" (dār al-islām) und "Haus des Unglaubens" (dār al-kufr) infrage gestellt. Diese Weltsicht, die auffallende Parallelen mit den Kulturkampftheorien vorweist, wird heute von muslimischen Gelehrten historisiert: Sie ist das Ergebnis einer von gänzlich anderen geopolitischen Rahmenbedingungen bestimmten Welt. Die heutige Welt jedoch steht unter den Vorzeichen der Globalisierung und transnationaler Bezüge. Ein beachtlicher Anteil der Muslime auf der Welt lebt außerhalb der traditionellen Kernländer und oftmals auch in einer Minderheitensituation. Es ist ein zu beobachtendes Phänomen der Muslime im Westen, dass konstruktive Ideen schnell auf fruchtbaren Boden stoßen, zügig zirkulieren und letztlich eine für sie selbst kennzeichnende Dynamik entwickeln. Die Erfahrungen der Muslime im Westen üben einen unmittelbaren Einfluss auf deren Verständnis des Islams selbst aus und dies auf mehreren Ebenen; "[...] as a concept, as a theory, as a system of values, as a theology and as an orthodoxy. This is a debate which has left to the collective responsibility of Muslim communities. [...] The history of Europe has become at least partly, Islamic history, and the history of Islam, European history."²⁸

Im Zuge der Mondsichtungsproblematik vollzieht sich auf lange Sicht daher wahrscheinlich eine gewisse Emanzipierung von den jeweiligen Herkunftsländern, möglicherweise ohne den emotionalen Bezug zu diesen abzuwerfen. Dies wird beispielsweise auch an diversen Gremien augenfällig, die zur Lösung dieser Probleme geschaffen wurden. Dauerhaft kann ein Beitrag der Muslime im Westen für die islamische Welt als Ganzes nur in dem Maße erfolgen, wie sie sich selber zu helfen und von den Altlasten der Diaspora zu lösen vermögen. Ob es zu einer breiten mehrheitlichen Orien-

^{26.08.2009,} URL: http://www.islamische-zeitung.de/iz3.cgi?id=12313, und der Kommentar von Malik Özkan, "*Triumph des Pragmatismus*", 22.07.2011,

URL: http://www.islamische-zeitung.de/iz3.cgi?id=14900 (letzter Abrufe: 19.07.2012).

Zu den Impulsgebern dieses Prozesses siehe Jörg Schlabach, Scharia im Westen. Muslime unter nichtislamischer Herrschaft und die Entwicklung eines muslimischen Minderheitenrechts für Europa, Berlin 2009.

Siehe Stefano Allievi / Jorgen Nielsen (eds.), Muslim Networks and Transnational Communities in and across Europe, Leiden 2003, S. 25.

tierung der Muslime in Europa an der berechenbaren Methode des *itthād al-maṭāli* kommt oder vereinzelt auch der *iḥtilāf al-maṭāli* favorisiert wird: In beiden Fällen führt die Entscheidung, die zu treffen durch die Kontroverse gefordert wird, zu einer bewussten Verortung in einem europäischen Kontext und somit zu einer Profilierung einer ausnehmend europäisch-islamischen Identität.

Gemäß ihrer Selbstverortung wird diese ein ihr eigenes Verständnis für jeweilige Prioritäten herausbilden müssen. Dazu gehört neben der Profilierung einer europäisch-islamischen Identität ein mit ihr einhergehender Sinn für eine europäische Gemeinschaft. Die Abreibung gegensätzlicher Standpunkte bei der Mondsichtungskontroverse ohne befriedigende Einigung zwingt immer mehr Muslime dazu, dem Gemeinwohl (*maṣlaḥa*) und dem Zweck (*maqṣad*), in diesem Fall der Einheit, eine höhere Priorität einzuräumen und die eigene Position zugunsten einer erachteten Mehrheit hintanzustellen. Mit dieser Interessenabwägung gibt sich in der Regel dann auch die Mehrheit zufrieden. Dagegen stimmen meist solche Geister, die alle weiteren Interessen der Gesellschaft dem Urteil einem wie auch immer gearteten Verständnis von Rationalität opfern wollen, ²⁹ oder solche, die nicht nur für sich selbst einer streng legalistischen Deutung folgen möchten, sondern auch andere dazu zwingen wollen. Beiden ist gemeinsam, dass sie kategorisch nur ihre Methode als zulässig anerkennen und eben diese nicht im Lichte der Gesamtsituation bewerten und ggf. angesichts höherer Interessen zurückstellen. Diese Erscheinungen werden sich bei gleichzeitiger Formierung einer ihnen gegenüberstehenden Mehrheit selbst isolieren.

So gelangt die Einheit zu einem gemeinhin anerkannten höheren Wert, der selbst tief in den islamischen Normen und der Jurisprudenz verankert ist. In einer gerne zur Beilegung gegensätzlicher Standpunkte in der Mondsichtungskontroverse zitierten Prophetentradition heißt es: Das Fasten gilt (ab dem Zeitpunkt), an dem ihr zu Fasten pflegt (wörtl.: aṣ-ṣawmu yawma taṣūmūn). Die Rechtsgelehrten und Exegeten erklärten damit, dass die Gültigkeit des Fastens daher an den Beschluss einer faktischen Autorität der Muslime oder an den der Mehrheit gebunden ist. Selbst wenn bei Einzelnen ein Gewissensproblem vorliegt, weil man eine von der Allgemeinheit abweichende Überzeugung besitzt oder ein Zugereister ist, der sich noch an andere Datierungen halten will, soll der Betroffene es in diesem Fall für sich selbst so handhaben, wie er es für nötig hält, ohne jedoch Unruhe bei der Allgemeinheit zu stiften, damit die Harmonie in der Gemeinschaft gewahrt bleibt.

Neben einer gesunden Selbstverortung, der Herausbildung eines Sinnes für die Gemeinschaft und das Verständnis für ihre Prioritäten können weitere positive Folgeerscheinungen gefördert werden. Nicht zuletzt die Beziehung zu der Zeit und das Selbstverständnis innerhalb der islamischen Zeitrechnungen und der Schöpfung³¹ können gestärkt werden. Die Beschäftigung mit dem Mondjahr

Der radikale Rationalismus ist ein Phänomen, das in der islamischen Geschichte sowohl durch die Strömung der mu 'tazila als auch durch die Bewegung der al-muwaḥhidun seinen Ausdruck fand. Zum "mu 'tazilitischen Wahrheitsfanatismus" und dessen Rezeption in der westlichen Moderne vgl. Thomas Bauer, Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams, Berlin 2011, S. 385-387. Siehe für die politisch-religiöse Unterdrückungspolitik der Almohaden: Frank Griffel, Ibn Rushd. Maßgebliche Abhandlung – Faṣl al-maqāl, Berlin 2010, S. 112f. Beiden Strömungen war eine ausgesprochene Betonung der Ratio eigen, welche in ihrer Anwendung letztlich auch dazu führte, Andersdenkende zu verurteilen, weil aus diesem Verständnis heraus diese Andersdenkenden trotz ihrer gegebenen Verstandesfähigkeit von dieser keinen Gebrauch machen wollten. Es ist bezeichnend, dass der Qāḍī von Barqa im heutigen Libyen im Jahre 953 zum Tode verurteilt wurde, weil er auf das Sichten des Mondes insistierte und nicht den Anordnungen der Fatimiden Folge leistete. Diese waren nämlich im Verlauf der islamischen Geschichte bis zur Moderne die einzige Dynastie, welche die astronomische Berechnung zur Bestimmung der mawāqīt verlangte; vgl. Hamza Yusuf, Caesarean Moon Births: Calculations, Moon Sighting, and the Prophetic Way, S. 21; Michael Brett, The Rise of the Fatimids: The World of the Mediterranean and the Middle East in the Tenth Century, Leiden 2001, S. 157.

Überliefert bei at-Tirmidī, vgl. dazu Muḥammad Nāṣir ad-Dīn al-Albānī, Irwā al-ġalīl fī Taḥrīg aḥādīt Manār as-Sabīl, Bd. 4, Beirut / Damaskus 1979, S. 11.

[&]quot;Time is pervasive in Islamic history, central to language and poetry, indispensable in Islamic astronomy and music, constitutive for Islamic ritual and law, and crucial in Islamic theology, cosmology, and philos-

spielte in der muslimischen Diaspora in der Vergangenheit kaum eine Rolle. Die Feiertage werden noch oft allein nach der gregorianischen Zeitrechnung festgelegt, die Namen der Mondmonate sind meist unbekannt und selbst die Zählung der islamischen Zeitrechnung ist vielen Muslimen im Westen fremd. Doch das Interesse am islamischen Kalender im Westen scheint sich in den letzten Jahren verstärkt zu haben.³² Ein Auslöser dafür könnte auch die Beschäftigung mit der Mondsichtungskontroverse sein.

Schlussbetrachtung

Die dargelegten Impulse bilden gerade angesichts der Globalisierung nicht nur für Muslime im Westen eine Chance. Es wäre wünschenswert, wenn der Ramadan als Anlass dafür genommen wird, grundsätzliche Probleme anzuvisieren. Die Mondsichtungskontroversen um den Ramadan herum können genutzt werden, um bei den Muslimen ein Bewusstsein für tiefer liegende Ursachen für die Beständigkeit dieses Problems zu schaffen, das diese dann in der Folge dazu bewegt, diese anzugehen, und zwar nicht nur im Ramadan, sondern auch in einer sechsmonatigen Vorbereitungs- bzw. einer sechsmonatigen Nachbereitungszeit. Sicher würde dies nicht nur zu einer recht schnellen Lösung der Datierungsunstimmigkeiten führen.

Die Nutzen aus der Kontroverse lassen sich außerdem nicht auf die zuvor aufgezählten beschränken. Beispielsweise erfordert die Feststellung von Mehrheitsverhältnissen und die Bestimmung von Autoritäten mit Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich islamischer Belange die Etablierung demokratischer Vertretungsstrukturen, die sich in Deutschland in der notwendigen Form noch nicht herausgebildet haben. Eine bei den Fastenzeiten an der Mehrheit der Gelehrten und / oder der Muslime zu erfolgende Orientierung wäre durchaus realistisch. Nicht zuletzt kann die Beschäftigung mit der Mondsichtungskontroverse für den innerhalb des Islams existenten Pluralismus sensibilisieren.³³

ophy", aus: Gerhard Böwering, "The Concept of Time in Islam", in: Proceedings of the American Philosophical Society, Vol. 141, No. 1, 1997, S. 56f.

³² Vgl. Vernon James Schubel, "Islamic Calendar", in: Edward E. Curtis, Encyclopedia of Muslim-American History, New York 2010, S. 286.

Im Ramadan ist auch das tarawīḥ-Gebet Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. In diesem Zusammenhang lohnt es sich auch daran zu erinnern, dass der Gesandte Gottes aufgrund eines Meinungsstreits im Ramadan vergessen hat, wann die Nacht der Bestimmung (laylatu l-qadr) ist. Dies ist ein Beleg dafür, wie destruktiv Streit, gerade im Ramadan, sein kann.